



Entscheidung

In der Sache

Martin Kudrlicka

– Beteiligter –

Verein: FC Rennsteig Avalanche e.V.
Eisfelder Straße 19
98724 Neuhaus am Rennweg

unter Einbeziehung der

Regel- und Schiedsrichterkommission von Floorball Deutschland, c/o Roland Büttner, Goeselstraße 55, 28215 Bremen als Verfahrensbeteiligter gem. § 6 Abs. 3 REO

wegen Matchstrafe (wegen Beschädigung von Ausrüstung)

am 28.01.2023 in der Partie in der 2. FBL Herren Süd/West, Spiel Nr. 24 Frankfurt Falcons und Rennsteig Avalanche

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland in der Besetzung Ralf Kühne (Vorsitzender), Stephan Thiemann (stellv. Vorsitzender), Julia Bran (Beisitzerin) sowie Thomas Löwe (Beisitzer) – per Kammerentscheid – auf Grund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

- 1. Dem Beteiligten wird für die Dauer von 1 Spiel (saisonübergreifend) verboten, an dem Wettbewerb des Floorball-Verband Deutschland e.V., 2. FBL Herren Süd/West, teilzunehmen.**
- 2. Der Beteiligte hat – unter gesamtschuldnerischen Haftung des Vereins FC Rennsteig Avalanche - an den Floorball-Verband Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung eine Strafgebühr in Höhe von EUR 75,00 zu zahlen.**
- 3. Der Beteiligte hat – unter gesamtschuldnerischen Haftung des Vereins FC Rennsteig Avalanche - an den Floorball-Verband Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung die Kosten des Verfahrens in Höhe von EUR 50,00 zu zahlen.**
- 4. Die Entscheidung ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.**

Kurzbegründung nach § 6g Abs. 2 REO

I.

Gegen den Beteiligten wurde im 3. Drittel (52:51) eine persönliche Strafe wegen unsportlichen Verhaltens durch Beschädigung der Ausrüstung ausgesprochen; Ziffer 6.14.2 SPRGK 2022. Der Beteiligte hat aus Frust seinen Stock gegen einen der Stühle auf der Strafbank geschlagen, wobei der Stock zerbrach. Im Bereich der Strafbank befanden sich keine weiteren Spieler oder andere Personen, so dass niemand zu Schaden kam.

Dem Beteiligten (gem. § 6a Abs. 2 REO), dem Verein, den Schiedsrichtern und der RSK von FD wurde rechtliches Gehör gewährt. Der Beteiligte sowie der Verein haben am 04.02.2023/05.02.2023 und die Schiedsrichter am 02.02.2023 eine Stellungnahme abgegeben. Bezüglich des weitergehenden Vortrags wird auf die Akte Bezug genommen.

II.

Das Verhalten des Beteiligten stellt Fehlverhalten gem. Ziffer 6.14.2 SPRGK 2022 dar, welches mit dem Ausspruch einer Matchstrafe zu ahnden ist.

Das sonstige Verhalten des Beteiligten wurde nicht im Schiedsrichterbericht als auffällig erwähnt. Der Beteiligte fühlte sich ungerecht behandelt und war dadurch frustriert. Er reagierte sich durch das Schlagen des Stockes gegen einen Stuhl der Strafbank ab. Das stellt überzogenen Reaktion dar. Durch die Beschädigung des Stockes kam es zu einer potentiellen Gefährdung anderer Personen, was der Beteiligte durch sein Verhalten billigend in Kauf genommen hätte.

Dieses Vergehen führt zu einer Matchstrafe gem. Ziffer 6.13.2. i.V.m. 6.14.2 SPRGK 2022. Ein weiteres Fehlverhalten des Beteiligten war beim Strafmaß nicht zu berücksichtigen.

III.

In Anbetracht des dem Beteiligten vorzuwerfenden Verhaltens ist der Ausspruch der Mindeststrafe von einem Spiel Sperre (§ 15 Abs. 4 lit c REO i.V.m. Ziffer 6.13.2, 6.14.2. SPRGK 2022) ausreichend. Die Geldstrafe mit EUR 75,00 (§ 15 Abs. 1, 4 lit. f REO i.V.m. § 8 GBO) wird ebenfalls bei der Mindeststrafe belassen. Hierbei würden insbesondere auch die vorgelagerten Aspekte mit berücksichtigt.

Die Kostenentscheidung über die Mindestgebühr von EUR 50,00 beruht auf § 16 Abs. 1 REO i.V.m. § 9 GBO.

Die Mithaftungsnahme des Vereins ist geboten (§ 15 Abs. 2 und 4 lit f REO).

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 2 Abs. 2, 23 Abs. 1 REO i.V.m. § 709 ZPO.

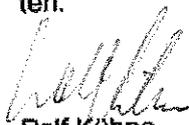
Die Zahlung der Strafgebühr und der Verfahrenskosten ist auf das Konto des Floorball-Verband Deutschland e.V. bei der Deutschen Bank mit der IBAN DE06 5207 0024 0226 3960 00 (Kto.: 226 396 000, BLZ: 520 700 24) unter Angabe des Aktenzeichens zu entrichten.

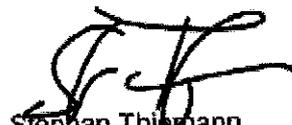
Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung können der Beteiligte und/oder der Verein und die RSK FD gem. § 18 Abs. 1 REO innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung dieser Entscheidung per elektronischer Zustellung mit Empfangsbekanntnis an die Berufungskammer (brk@floorball.de) und in Kopie an die Geschäftsstelle des Floorball-Verband Deutschland e.V. (office@floorball.de) Einspruch einlegen. Auf die Berechnung des Fristlaufs gem. § 6b REO wird verwiesen.

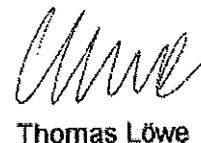
Der Einspruch muss mindestens die Anträge, die Darstellung des Sachverhalts und die Begründung sowie ggf. Angaben der Beweisanträge (§ 19 REO).

Gem. § 18 Abs. 2 REO ist innerhalb der 10-Tages-Frist eine Protestgebühr in Höhe von EUR 50,00 auf das Konto des Floorball-Verband Deutschland e.V. bei der Deutschen Bank mit der IBAN DE06 5207 0024 0226 3960 00 (Kto.: 226 396 000, BLZ: 520 700 24) zu entrichten.


Ralf Kühne
Vorsitzender


Stephan Thiemann
stellv. Vorsitzender


Julia Bran
Beisitzerin


Thomas Löwe
Beisitzer